

Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtungen der Stadt Marktoberdorf

Die Stadt Marktoberdorf erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetze vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) und auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264); zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Marktoberdorf erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Verpflegung Gebühren (Mittagessensgeld, Getränke- und Brotzeitgeld etc.) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen bzw. betreut wird. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Allgemeine Grundsätze

- (1) Der zu entrichtende Betrag setzt sich aus den Benutzungsgebühren für die Betreuung und Erziehung sowie je nach Einrichtung aus Mittagessensgeld, Getränkegeld, Brotzeit-, Snack- oder Obstgeld und Portfoliogeld zusammen. Maßgeblich sind grundsätzlich die von den Personensorgeberechtigten gebuchten Dienstleistungen.
- (2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet, wobei bis zu 30 Schließtage im Jahr sowie krankheits- oder urlaubsbedingte Fehlzeiten des Kindes dabei unberücksichtigt bleiben.
- (3) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind während der gesamten Dauer des Betriebsjahres zu entrichten (01.09. bis 31.08. des folgenden Jahres). Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind für jeden angefangenen Monat die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu entrichten. Die Kündigungsfristen des § 7 der Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Marktoberdorf sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten. Beginnt die Betreuung eines Kindes erst zum 15. eines Monats, ist nur die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühren für das Mittagessensgeld, Getränkegeld, Brotzeit-, Snack- oder Obstgeld und das Portfoliogeld sind vom 01.09. bis zum 31.07. des folgenden Jahres zu entrichten. Bei der Inanspruchnahme der Sommerferienbetreuung im Hort sind die in § 3 Abs.

5 Satz 1 genannten Gebühren vom 01.09. bis zum 31.08. des folgenden Jahres zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind für jeden halben Monat die Hälfte der Monatsgebühren zu entrichten.

- (5) Das Essensgeld für die Mittagsverpflegung wird auf einen schriftlichen Antrag zurückerstattet, wenn ein Kind entschuldigt zehn zusammenhängende Öffnungstage oder länger die Kindertageseinrichtung nicht besucht. Die Antragsstellung muss innerhalb eines Monats ab dem ersten Besuch nach Abwesenheit des Kindes erfolgen.
- (6) Beiträge für eine eventuelle Sommerferienbetreuung im Kindergarten und in der Kinderkrippe werden zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben und separat abgerechnet. Die Regelungen des BayKiBiG finden hierbei keine Anwendung.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die jeweils gültigen Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage der Gebührensatzung der Stadt Marktoberdorf.
- (2) Die Gebührensätze für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden je Betreuungsjahr entsprechend der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst angepasst.
- (3) Die Mittagessen in den städtischen Kindertageseinrichtungen werden mit einer Monatspauschale abgerechnet. Die Höhe des Mittagessensgelds ist abhängig von den tatsächlichen Kosten des Caterers der jeweiligen Einrichtung. Hierbei wird bei der Betragsfestsetzung zwischen den Einrichtungsformen Krippe, Kindergarten und Hort und der Anzahl der gebuchten Essen je Woche unterschieden. Etwaige unterjährige Preiserhöhungen der Caterer werden an die Eltern weitergegeben und führen zu einer Anpassung der Monatspauschalen. Die aktuellen Preise der Caterer sind bei der jeweiligen Kindertageseinrichtung einsehbar.
- (4) Der Elternbeirat der jeweiligen Einrichtung legt zu Beginn des Betreuungsjahres die Höhe des Getränke-, Brotzeit-, Snack-, Obst- und Portfoliogeldes fest. Eine Auflistung der gültigen Beträge wird jeweils zu Beginn des Betreuungsjahres am Schwarzen Brett in den Einrichtungen ausgehängt. Das Geld wird vom Elternbeirat eingesammelt und verwaltet. Der Elternbeirat übergibt der Kindertageseinrichtung zweckgebunden die erforderlichen Mittel. Die Leitung der Kindertageseinrichtung übermittelt dem Elternbeirat in monatlichen Abständen den Nachweis der zweckgebundenen Verwendung.
- (5) Die Anlagen sind Bestandteil der Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Marktoberdorf.
- (6) Für jede Umbuchung von Seiten der Personensorgeberechtigten wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

§ 5

Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Gebührenschuld für die Betreuungsgebühr, das Getränke- und Brotzeitgeld bzw. das Snack- oder Obstgeld entsteht erstmals mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses), im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats und enden mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

- (2) Die Gebührenschuld für das Essensgeld entsteht bei der Vereinbarung, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet bei Kündigung der Mittagsverpflegung bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu entrichten und wird bis zum 10. des folgenden Monats fällig. Wird die Gebühr nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt, werden Mahngebühren erhoben.
- (4) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Marktoberdorf ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen oder die Beträge auf ein Konto der Stadt einzuzahlen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
- (5) Die Benutzungsgebühren sind auch während der Abwesenheit des Kindes bis zur fristgerechten Abmeldung zu entrichten.

§ 6

Übernahme der Benutzungsgebühren und Gebührenermäßigung

- (1) Die Gebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landratsamtes Ostallgäu) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung über die Kostenübernahme liegt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landratsamtes Ostallgäu).
- (2) Das Essensgeld kann nach § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG auf Antrag vom Träger der Sozialhilfe (Sozialamt des Landratsamtes Ostallgäu) bezuschusst werden.
- (3) In den Kinderkrippen und den Kinderhorten wird auf die Benutzungsgebühren eine Geschwisterermäßigung gewährt. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kinderkrippe der Stadt Marktoberdorf, wird ab dem zweiten Kind eine Ermäßigung in Höhe von 30,00 € monatlich gewährt, sofern kein Krippengeld bezogen wird. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Hort und/oder die Schulkindbetreuung der Stadt Marktoberdorf, wird ab dem zweiten Kind eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 30,00 € monatlich gewährt. Im Kindergarten gibt es keine Geschwisterermäßigungen. Für die Inanspruchnahme von Verpflegung und auf das Portfoliogeld erfolgt keine Gebührenermäßigung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung und deren Anlage treten am 01.09.2022 in Kraft.

Marktoberdorf, 25.04.2022



Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

